



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Protokoll

2. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Donnerstag, 23. Februar 2012, 20.30 bis 22.45 Uhr
Vereinslokal

Vorsitz: Werner Heis, Gemeinderatspräsident

Anwesend: Werner Heis, Gemeinderatspräsident
Gemeinderat Eugen Jenal, Mitglied
Josef Jenal, Mitglied
Sylvia Kleinstein, Mitglied
Arno Rechsteiner, Mitglied
Alois Walser, Mitglied
Klaus Walser, Mitglied

Anwesend: Hans Kleinstein, Gemeindepräsident
Vorstand Ludwig Jenal, Vorstandsmitglied

Weiter anwesend: Alfred Heis, Dipl. Ing. Agronom ETH

Entschuldigt: Marco Zegg, Gemeinderatsvizepräsident
Arno Jäger, Gemeindevizepräsident

Protokoll: Susan Prinz

Protokollgenehmigung

Abgestützt auf das am 25. Januar 2007 beschlossene Protokollgenehmigungsverfahren gilt das Gemeinderatsprotokoll der 1. Sitzung vom Donnerstag, 19. Januar 2012 als genehmigt.

**5 27.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gesetz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft (Landwirtschaftsfördergesetz) – Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung**

Erwägungen

Aufgrund der laufenden Revision der Agrarpolitik von Bund und Kanton hat der Gemeindevorstand in Absprache mit der Landwirtschaftskommission bereits im Juni 2011 beschlossen, das Landwirtschaftsfördergesetz der Gemeinde Samnaun zu revidieren. Mit der Ausarbeitung bzw. Revision wurde der Dipl. Ing. Agronom Alfred Heis beauftragt.

Der nun vorliegende Entwurf wurde den Landwirten in der Talschaft Samnaun anlässlich einer Orientierungsversammlung vorgestellt.

Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes soll künftig nicht nur der Landwirtschaftsbetrieb im Zentrum der Förderungen stehen, sondern die Bewirtschaftung und Pflege der Landschaft. Es wird insbesondere die Sicherung und Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Tourismus in Samnaun angestrebt. Die RGVE-Beiträge (RGVE = Raufutterverzehrende Grossvieheinheiten) werden in die Zusatzbeiträge für Hang- und Steillagen umgelagert. Dies entspricht auch der künftigen Agrarpolitik von Bund und Kanton.

Alfred Heis informiert kurz über die Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft und hält Ausblick auf die voraussichtliche Situation im Jahr 2020. Es ist mit weiteren Betriebsaufgaben und freiwerdenden Bewirtschaftungsflächen zu rechnen. Dieser Entwicklung soll mit der Revision der Landwirtschaftsfördergesetzgebung möglichst entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck werden die bereits heute bekannten Flächenbewirtschaftungsbeiträge angepasst und umgelagert. Der Gesamtbeitrag für die Flächenbewirtschaftung beträgt gemäss Gesetzesentwurf neu CHF 150'000.00 pro Jahr (bisher CHF 120'000.00).

Alfred Heis zeigt die wichtigsten Änderungen der Revision auf:

Art. 1

Nebst der nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft soll das Gesetz zur Sicherung und Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Tourismus beitragen.

Art. 2

Für die gemeindeinternen Förderungen werden keine Ausbildungsanforderungen gestellt.

Art. 4 a)

Die Zusatzbeiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere werden gestrichen. Der bisher dafür eingesetzte Förderbeitrag wird vollumfänglich für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen eingesetzt.

Art 4 c)

Der Beitrag für den Neubau, Umbau oder Sanierung von Ökonomiegebäuden kann um 10 % erhöht werden, wenn die Anforderungen für ein besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem erfüllt sind.

Art. 5

Es ist vorgesehen, dass die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gebäude (insbesondere Hirtenhütten) ausserhalb der Alpzeit an Interessierte vermietet werden können.

Art. 6 a)

Die Fahrtkosten für den Tierarzt werden an die bereits geltende Praxis angepasst.

2. Sitzung vom Donnerstag, 23. Februar 2012

Art. 6 b)

Der Artikel wird angepasst. Nebst den Zollgebühren werden auch die Mehrwertsteuergebühren in diesem Artikel abgehandelt.

Art. 6 c)

Da des Wegfalls der Milchkontingente vom Bund wird der Artikel angepasst. Die neuen Vorgaben sowie die bisherigen Erfahrungen mit den Milchlieferverträgen (Ersatz für Milchkontingente) werden dabei berücksichtigt.

Art. 7 a)

Mit dem Zusatzbeitrag für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen soll die künftige Bewirtschaftung der Flächen nach deren Bedeutung für den Tourismus sichergestellt werden (abgestuft nach Bedeutung für den Tourismus/nach zukünftiger Gefährdung der Bewirtschaftung).

Für den Zusatzbeitrag für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen werden die Landwirtschaftsflächen entsprechend ihrer Wichtigkeit in Bezug auf den Tourismus (Landschaftspflege) in vier Regionen eingeteilt:

Region 1:

Talgebiet von Spissermühle bis Samnaun Dorf (inkl. Bereich Mottals), innerhalb dieser Region werden die Flächen 3 Stufen zugeteilt (Neigung bis 18 %, Neigung 18 % - 35 %, Neigung mit mehr als 35 %)

Region 2:

z.B. Val Musauna, Figliusa, Vaidum, Manalberg, Champs, zudem Prasüras. Auch bei der Region 2 werden die Flächen in 3 Stufen eingeteilt (analog Region 1).

Region 3:

z.B. Nörderwiesen, Salaas, Zebias (Einteilung in 3 Stufen analog Region 1 und 2).

Region 4

Alle übrigen Landwirtschaftsflächen sowie Spiss und Acla

Bei Bedarf könnte zusätzlich eine Weidekategorie eingeführt werden.

Für Grundstücke mit einer Neigung über 50 % wäre eine weitere Kategorie mit einer höheren Förderung sinnvoll. Dies ist aber erst möglich, wenn in der Agrarpolitik von Bund und Kanton die entsprechende Neigung auch gefördert wird.

Grundstücke in der Bauzone sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Einzelheiten sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, so dass der Gemeinderat jeweils den Bedürfnissen entsprechend die nötigen Anpassungen (Kategorien/Faktoren) vornehmen kann.

Art. 8

Neu wird die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Flächen (Nutzungstausch / Pachtlandarrondierung) / überbetrieblicher Maschineneinsatz / gemeinsame Gebäudenutzung gefördert.

Art. 18

In den Übergangsbestimmungen ist bezüglich der Abschaffung der RVG-Beiträge zugunsten der Flächenbewirtschaftungsbeiträge eine 3-jährige Übergangsregelung vorgesehen.

2. Sitzung vom Donnerstag, 23. Februar 2012

Die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsanlagen, insbesondere der Hofdüngerlager, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Ebenso die Beiträge für die Erhaltung von Besonderheiten im Landschaftsbild.

Der Gemeindepräsident informiert, dass zurzeit auch das Vernetzungskonzept ausgearbeitet wird. Dieses wird im April 2012 vorgestellt. Für den 24.04.2012 ist eine öffentliche Information vom Amt für Natur und Umwelt und dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof bezüglich des Vernetzungskonzeptes geplant. Über das Vernetzungskonzept werden künftig grosse zusätzliche Beiträge gesprochen (u.a. für Bewirtschaftung von Weiden und Alpen). Über das Vernetzungskonzept wird zudem ab 2013 die Bewirtschaftung von extensiv genutzten Wiesen speziell gefördert.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob bezüglich Rationalisierungsmassnahmen das Thema „Güterzusammenlegung“ diskutiert wurde.

Alfred Heis teilt mit, dass entsprechende Diskussionen in der Landwirtschaftskommission stattgefunden haben. Güterzusammenlegungen sind jedoch sehr langwierig und schwierig, Pachtlandarrondierungen hingegen können innerhalb relativ kurzer Zeit durchgeführt werden.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 01.01.2012 rechtlich möglich ist.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass dies mit dem Rechtsberater der Gemeinde abgeklärt wird. Es werden auch die übrigen Gesetzesanpassungen mit dem Rechtsberater noch abgeklärt und bereinigt.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, der Revision des Landwirtschaftsfördergesetzes zuzustimmen und es z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Beschluss

Das revidierte Gesetz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft (Landwirtschaftsfördergesetz) wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und z.Hd. der Stimmbevölkerung verabschiedet. Falls rechtlich möglich, wird das Gesetz bei Annahme durch die Stimmbevölkerung rückwirkend auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat legt zu einem späteren Zeitpunkt fest, ob über das Gesetz an der Urnengemeinde oder an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird.

6 27.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft (Landwirtschaftsfördergesetz) – Beratung und Beschlussfassung

Erwägungen

Die Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz erlässt der Gemeinderat. Die aufgrund der Gesetzesrevision nötigen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen liegen im Entwurf vor.

Der Gemeinderat diskutiert die Ausführungsbestimmungen.

Art 2 c)

Der Artikel wird an die heutigen Ansprüche angepasst. Insbesondere sind die Regeln für die Benützung und Bewirtschaftung der von der Gemeinde erstellten Hofdüngerlager klar definiert. Jeder Landwirt wird verpflichtet, den Hofdünger zuerst im betriebseigenen Hofdüngerlager zu deponieren.

Josef Jenal beantragt, Art. 3 a) wie folgt aufzuteilen:

Art. 3 a)

Der jährliche Maximalbetrag von Fr. 15'000.00 wird wie folgt aufgeteilt:

Max. Fr. 12'500.00 für Fahrtkosten Tierarzt

Max. Fr. 2'000.00 für Entschädigung Koordinator Tierarzttermine

Max. Fr. 500.00 für Spesenentschädigung Koordinator

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 4 a)

Gemäss Entwurf soll die Landwirtschaftskommission die in Samnaun bewirtschaftete Fläche je nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in drei Kategorien einteilen.

Eugen Jenal beantragt, Art. 4 a) wie folgt zu ergänzen:

Art. 4 a)

Die Landwirtschaftskommission teilt die in Samnaun bewirtschaftete Fläche je nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Regionen/Kategorien ein **und stellt Antrag an den Gemeinderat**.

Art. 4 d)

Bei den Beiträgen für die Erhaltung von Besonderheiten im Landschaftsbild werden die einzelnen Bereiche ergänzt. Der Gandenbeitrag wird umgewandelt (Beitrag für Wiesen mit sehr hohem Arbeitsaufwand).

Für den Erhalt der Samnauner Pilla erarbeitet die Kulturkommission ein Konzept über das ganze Gemeindegebiet.

Auch die Ausführungsbestimmungen werden noch vom Rechtsberater der Gemeinde überprüft und nötigenfalls angepasst.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat genehmigten Änderungen bei Art. 3 a) und 4 a) einstimmig.

Die Ausführungsbestimmungen treten unter der Voraussetzung und mit Annahme des Landwirtschaftsfördergesetzes durch die Stimmbevölkerung in Kraft.

Verschiedenes

2. Sitzung vom Donnerstag, 23. Februar 2012

Werner Heis, Gemeinderatspräsident

Susan Prinz, Protokollführung

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun